

Dienstanweisung über den Versicherungsschutz von Bargeldbeständen im DRK Kreisverband Rostock e.V.

1. Allgemeine Vorschriften

Die Dienstanweisung Nr. 2 zum Führen von Kassen im DRK Kreisverband Rostock e.V. ist zu beachten.

2. Eigene Bargeldbestände

Das Bargeld und Schecks (sie sind dem Bargeld gleichgesetzt) sind in einer verschließbaren Kassette aufzubewahren. Die Kassette ist ebenfalls unter Verschluss zu halten.

Versicherungsschutz besteht für Bargeldbestände

- Unter einfachem Verschluss z.B. einer Geldkassette, abgeschlossene Schreibtischschublade oder Schrank

bis insgesamt 1.500,-€

 Im mehrwandigen Stahlschrank mit einem Mindestgewicht von 300 kg oder eingemauerter Stahlwandschrank mit mehrwandiger Tür Mit Vds-Grad N (O)

bis insgesamt 10.000,-€

- In allseitig doppelwandigen Wertschutzschränken mit einer erhöhten Sicherheitsstufe/Widerstandsgrad bzw. Einbruchschutz nach VdS-Grad I mit einem Mindestgewicht von 300-590 kg
 - bis insgesamt 20.000,-€
- In allseitig doppelwandigen Wertschutzschränken oder gepanzerten Geldschränken mit einer erhöhten Sicherheitsstufe/Widerstandsgrad bzw. Einbruchschutz nach VdS-Grad II mit einem Mindestgewicht von 400-1020 kg bis in

bis insgesamt 50.000,-€

Zur Erfüllung der Versicherungsbedingungen müssen frei stehende Wertbehältnisse i.d.R. über eine Mindestmasse von 300 kg verfügen. VdS-anerkannte Wertschutzschränke unterhalb 300 kg, die gemäß der Montageanleitung des Herstellers fest in der Wand oder im Boden verankert sind, können im Einzelfall vom Versicherer gleichgestellt werden.

Die von uns benannten Mindestmassen sind jedoch nicht verbindlich. Sie sollen Ihnen als Richtwert dienen.

Version: DA Versicherungsschutz Bargeld Kassen		Seite 1 von 2
Erstellt: 09/2016 Hogl	Geprüft: 11/2017 Richter	Freigegeben: 12/2017 Richter

DRK Kreisverband Rostock

Dienstanweisung Nr.2a



3. Fremde Bargeldbestände - Verwahrgeld

Kinderheim, Wohngruppen etc, Alten-, Pflege-, Behinderten-und ähnliche Heime (Verwahrgelder, Taschengelder usw.)

Versicherungsschutz besteht für in Obhut genommene Bargeldbestände, Wertpapiere, Gold-, Silber- und Schmucksachen:

- Unter einfachem Verschluss z.B. einer Geldkassette, abgeschlossene Schreibtisch- schublade oder Schrank <u>bis insgesamt 500,-</u> €

Alle in Obhut genommenen Bargeldbestände über 500,- € bis höchstens 15.000,- € müssen wie folgt verwahrt werden:

 Mehrwandiger Stahlschrank mit einem Mindestgewicht von 300 kg oder eingemauerter Stahlwandschrank mit mehrwandiger Tür nach VdS-Grad N (0)

In Obhut genommene Bargeldbestände über insgesamt 15.000,- € müssen separat mit der Versicherungsgesellschaft geklärt werden.

Bei allen anderen Einrichtungen des DRK, die nicht unter die genannten Einrichtungen fallen, gelten die oben ausgewiesenen Höchstentschädigungsgrenzen für "eigene Bargeldbestände".

4. Inkrafttreten

Diese Anweisung tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

Bei Verstößen gegen die Dienstanweisung behält sich der DRK Kreisverband Rostock e.V. arbeitsrechtliche Konsequenzen vor.

Jürgen Richter

Vorstandsvorsitzender

Jan Hornung

Vorstand

Version: DA Versicherungsschutz Bargeld Kassen		Seite 2 von 2
Erstellt: 09/2016 Hogl	Geprüft: 11/2017 Richter	Freigegeben: 12/2017 Richter